

**Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden  
Weiterbildungsstudiengang Marketing- und  
Vertriebsmanagement am Fachbereich Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– PO MVM –  
Vom 18. Februar 2014**

geändert durch Satzungen vom  
22. Juli 2015  
15. August 2019  
3. Februar 2020  
10. August 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung .....	2
§ 2	Akademische Grade .....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienorganisation .....	2
§ 4	ECTS-Punkte .....	3
§ 5	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise .....	3
§ 6	Qualifikation zum Masterstudium .....	3
§ 7	Prüfungsfristen, Fristversäumnis .....	4
§ 8	Prüfungsausschuss .....	5
§ 9	Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	6
§ 10	Zugang zum Masterstudium .....	6
§ 11	Anerkennung von Kompetenzen .....	6
§ 12	Ordnungsverstoß, Täuschung, Ausschluss von der weiteren Teilnahme .....	7
§ 13	Entzug akademischer Grade .....	7
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren .....	8
§ 15	Anwesenheitspflicht .....	8
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen, Art, Zeitpunkt und Durchführung der Prüfungen, Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung .....	9
§ 17	Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren .....	10
§ 18	Elektronische Prüfungen .....	11
§ 19	Mündliche Prüfung .....	11
§ 20	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	12
§ 21	Ungültigkeit der Prüfung .....	13
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten .....	13
§ 23	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde .....	13
§ 24	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung .....	14
§ 25	Nachteilsausgleich .....	14

§ 26	Masterarbeit .....	14
§ 27	Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	16
Anlage 1:	Studienverlaufsplan Regelstudienzeit – Modell „4 plus 1“ .....	17
Anlage 2:	Studienverlaufsplan – Modell „3 plus 1“ .....	18
Anlage 3:	Qualifikationsfeststellungsverfahren (QFV) .....	19
Anlage 4:	Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP).....	24

### § 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Marketing- und Vertriebsmanagement mit dem Abschlussziel „Master of Science“.

(2) <sup>1</sup>Der „Master of Science“ ist ein weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten können,
- die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis besitzen und
- eine Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.

### § 2 Akademische Grade

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen. <sup>2</sup>Der Grad kann auch mit dem Zusatz („FAU Erlangen-Nürnberg“) geführt werden.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienorganisation

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zzgl. des Semesters für die Anfertigung der Masterarbeit (Modell „4 plus 1“, siehe **Anlage 1**). <sup>2</sup>Das Studium kann auch in drei Semestern zzgl. des Semesters für die Anfertigung der Masterarbeit absolviert werden (Modell „3 plus 1“, siehe **Anlage 2**).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Weiterbildungsstudiengang Marketing- und Vertriebsmanagement ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regeln die **Anlagen** bzw. das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(4) <sup>1</sup>Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen aus **Anlage 1** bzw. **2** ersichtlichen Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. <sup>3</sup>Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums eine von zwei Spezialisierungsrichtungen (Marketing oder Vertrieb).

#### § 4 ECTS-Punkte

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit 20 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

#### § 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen bestehen. <sup>4</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

(4) <sup>1</sup>ECTS-Punkte werden nur für Leistungen im Weiterbildungsstudiengang Marketing- und Vertriebsmanagement, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, vergeben. <sup>2</sup>Insgesamt sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben, von denen 70 ECTS-Punkte auf die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen und 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen.

#### § 6 Qualifikation zum Masterstudium

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang Marketing- und Vertriebsmanagement wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder i. S. d. Satz 2 fachverwandten Studiengang einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen gleichwertigen Abschluss mit mindestens der Note 3,20 oder besser mit in der Regel mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 ECTS-Punkten zzgl. des Bestehens einer Sondereignungsfeststellungsprüfung zur Erreichung des Eingangsniveaus von 210 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 4** oder sieben Semestern Regelstudienzeit und 210 ECTS-Punkten,
2. eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit in i. S. d. Satz 4 einschlägigen Betätigungsfeldern und
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 3**.

<sup>2</sup>Als fachverwandte Abschlüsse i. S. d. Satz 1 Nr. 1 werden insbesondere Bachelorabschlüsse in einem

1. sozioökonomischen Studiengang, soweit mit Studiengängen in Satz 1 Nr. 1 vergleichbare fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen im Umfang von 20 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit), davon mindestens 5 ECTS-Punkte in Statistik, nachgewiesen werden, und
2. nicht-wirtschaftswissenschaftlichen bzw. nicht sozioökonomischen Studiengang, soweit fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von 40 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit), davon mindestens 5 ECTS-Punkte in Statistik, nachgewiesen werden,

anerkannt. <sup>3</sup>Für Abschlüsse, die ein abweichendes Notensystem aufweisen, gelten § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>4</sup>Als einschlägige Betätigungsfelder i. S. d. Satz 1 Nr. 2 gelten insbesondere die Bereiche Marketing und Vertrieb sowie sonstige verwandte Bereiche. <sup>5</sup>Soweit der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Berufstätigkeit in einschlägigen Betätigungsfeldern nach Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 4 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden kann, kann eine Zulassung zum Masterstudium unter der auflösenden Bedingung erfolgen, dass der Nachweis abweichend von § 4 Abs. 5 Nr. 12 der Satzung der FAU über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (**ImmaS**) spätestens zum 30. September eines jeden Jahres nachgereicht sein muss.

(2) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 dürfen zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **FPO BA WiWi** – vom 10. August 2017 in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich sein. <sup>2</sup>Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann der Prüfungsausschuss den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche vom Prüfungsausschuss festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. <sup>3</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 **BayHSchG**.

### **§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 90 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Regeltermin ist das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um ein Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). <sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 90 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom

28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; sie werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. <sup>5</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der WiSo-Führungskräfte-Akademie (WFA), einem An-Institut der FAU. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>5</sup>Er erlässt insbesondere Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. <sup>6</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. <sup>7</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen.

<sup>4</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

### **§ 9 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer, welche in der Regel die Dozentinnen bzw. Dozenten der jeweiligen Fächer sind. <sup>2</sup>Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach Art. 62 Abs. 1 **BayHSchG** in Verbindung mit der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. <sup>3</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>4</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 **BayHSchG**.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHSchG**.

### **§ 10 Zugang zum Masterstudium**

Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt dem Prüfungsausschuss.

### **§ 11 Anerkennung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 **BayHSchG**, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG** oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 20 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. <sup>5</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

## **§ 12 Ordnungsverstoß, Täuschung, Ausschluss von der weiteren Teilnahme**

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

## **§ 13 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.

### **§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 15 Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgeesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.



## **§ 16 Zulassung zu den Prüfungen, Art, Zeitpunkt und Durchführung der Prüfungen, Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Wer mit der FAU einen Vertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing- und Vertriebsmanagement geschlossen hat und als Studierende bzw. Studierender entsprechend immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang (insbesondere Masterstudiengang Marketing an der FAU gemäß **FPOMarketing**) endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches verfügt wurde.

<sup>3</sup>Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Den Termin der Prüfungen legt die bzw. der jeweilige Prüfende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. <sup>2</sup>Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verpflichtet auch zur Teilnahme an der zugehörigen Prüfung.

(3) Die Prüfungstermine und die Prüfenden werden zu Beginn eines jeden Moduls auch in einem Modulhandbuch ortsüblich bekannt gemacht.

(4) Mit der Zulassung zur Prüfung gelten die Studierenden auch gleichzeitig als zur jeweiligen Prüfung angemeldet.

(5) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß Abs. 7 und § 7 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>5</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 6.

(6) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist nach Abs. 5 ohne triftige Gründe zurücktritt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; Abs. 5 Sätze 2 und 3 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(7) <sup>1</sup>Nicht bestandene einzelne Prüfungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen, der in der Regel innerhalb von sechs Monaten stattfinden muss. <sup>2</sup>Jede studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. <sup>3</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. <sup>5</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>6</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; Abs. 5 Sätze 2 und 3 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend. <sup>7</sup>Die Regelfristen gemäß § 7 laufen weiter. <sup>8</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

### **§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen können insbesondere in Form von Klausuren, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren einer Fallstudienbearbeitung, der Anfertigung einer sonstigen schriftlichen Arbeit oder in Form von elektronischen Prüfungen abgehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen in Satz 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder

2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

- (5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 und 3 nur für diesen Teil.

### **§ 18 Elektronische Prüfungen**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

### **§ 19 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers als Gruppenprüfung (maximal fünf zu Prüfende) oder als Einzelprüfung durchgeführt. <sup>3</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 20 fest.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktzahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der bzw. des Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren. <sup>5</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der bzw. dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der bzw. des zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 20 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine hervorragende Leistung;
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 5 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 5 Abs. 2) bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satzes 1 findet keine Anwendung. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:

<sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 85 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 70, aber weniger als 85 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 50, aber weniger als 70 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 50 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden.

<sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit; Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

## **§ 21 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen. <sup>3</sup>Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement ausgestellt, in denen die gewählte Spezialisierung (Marketing bzw. Vertrieb) als Zusatz erscheint, auf den berufsbegleitenden weiterbildenden Charakter des Studiengangs hingewiesen wird und die Module und Modulnoten, die Note der Masterarbeit mitsamt Thema und Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie die Gesamtnote der Masterprüfung aufgeführt sind. <sup>2</sup>Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird die benötigte Fachstudienendauer in das Zeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>Das Masterzeugnis inkl. Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>4</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>5</sup>Informationen, die dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ ausgehändigt.

### **§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 25 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung, in jedem Fall jedoch vor der Prüfung, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **§ 26 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet; sie darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatschutz).

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 45 ECTS-Punkten.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind

von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistung vergeben werden. <sup>2</sup>In diesem Fall müssen individuell abgrenzbare Teilleistungen bewertbar sein.

(5) <sup>1</sup>Die im Studiengang Marketing- und Vertriebsmanagement tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe und Betreuung einer Masterarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. <sup>3</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden und in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. <sup>2</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Masterarbeit noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde (Plagiatsschutz). <sup>3</sup>Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen; Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>5</sup>Während der Bearbeitung der Masterarbeit muss die bzw. der Studierende an der FAU immatrikuliert sein. <sup>6</sup>Die Masterarbeit ist in maschinenlesbarer, elektronischer und nicht veränderbarer Fassung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. <sup>7</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 20 Abs. 1 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Masterarbeit in der Regel innerhalb von zwei Monaten bewertet ist.

(10) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(11) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 6 bis 10 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Gruppenarbeiten i. S. d. Abs. 4 sind im Falle der Wiederholung nur dann möglich, wenn die Leistungen aller beteiligten Studierenden mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind. <sup>5</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzgl. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. <sup>6</sup>Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 5 und 6 bis 10 entsprechend.

### **§ 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing- und Vertriebsmanagement ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

(3) Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(4) Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.



## Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit – Modell „4 plus 1“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart (inkl. Angabe SWS)				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>					Art und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		ECTS					
<b>Basis-Module:</b>												
<b>Marketing- und Vertriebs-Strategie</b>	Marketing- und Vertriebs-Strategie	3,5				5	5					Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Vertriebs- und Preis-Management</b>	Vertriebs- und Preis-Management	3,5				5	5					Klausur 60 Min.
<b>Produkt- und Innovations-Management</b>	Produkt- und Innovations-Management	3,5				5	5					Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Kommunikations-Management</b>	Kommunikations-Management	3,5				5			5			Fallstudien-Bearbeitung: 20-30 Seiten
<b>Vertiefungs-Module:</b>												
<b>Online Marketing und E-Commerce</b>	Online Marketing und E-Commerce	3,5				5			5			Schriftliche Arbeit: 20-25 Seiten
<b>Marketing und Sales Analytics</b>	Marketing und Sales Analytics	3,5				5		5				Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Personal Selling und Key Account Management</b>	Personal Selling und Key Account Management	3,5				5		5				Schriftliche Arbeit: 15-20 Seiten (50 %) und Präsentation: ca. 30 Min. (50 %)
<b>Brand Management</b>	Brand Management	3,5				5			5			Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Spezialisierungs-Module<sup>2</sup>:</b>												
<b>Marketing-Seminar</b>	Marketing-Seminar				(3,5)	(5)				(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
<b>Vertriebs-Seminar</b>	Vertriebs-Seminar				(3,5)	(5)				(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
<b>Masterarbeit<sup>3</sup></b>						20					20	Masterarbeit (50-80 Seiten)
<b>Berufspraxis I</b>				x		10	10					Bericht (15 Seiten)
<b>Berufspraxis II</b>				x		10		10				Bericht (15 Seiten)
<b>Berufspraxis III</b>				x		5			5			Bericht (10 Seiten)
<b>Summe SWS und ECTS:</b>		<b>28</b>			<b>3,5</b>	<b>90</b>	<b>15+10<sup>4</sup></b>	<b>10+10<sup>4</sup></b>	<b>10+5<sup>4</sup></b>	<b>10</b>	<b>20</b>	

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Es ist ein Modul zu wählen. Es besteht die Möglichkeit, eine von zwei Spezialisierungen (Marketing oder Vertrieb) zu wählen. Je nach gewählter Spezialisierung ist ein Seminar auszuwählen.

<sup>3</sup> Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen mindestens 45 ECTS-Punkte erworben worden sein.

<sup>4</sup> Angabe hinter dem Plus bezieht sich auf die Anzahl der im Rahmen der Berufspraxis zu erwerbenden ECTS-Punkte.

## Anlage 2: Studienverlaufsplan – Modell „3 plus 1“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart (inkl. Angabe SWS)				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>				Art und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S		1.Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
<b>Basis-Module:</b>											
<b>Marketing- und Vertriebs-Strategie</b>	Marketing- und Vertriebs-Strategie	3,5				5	5				Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Vertriebs- und Preis-Management</b>	Vertriebs- und Preis-Management	3,5				5	5				Klausur 60 Min.
<b>Produkt- und Innovations-Management</b>	Produkt- und Innovations-Management	3,5				5	5				Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Kommunikations-Management</b>	Kommunikations-Management	3,5				5	5				Fallstudien-Bearbeitung: 20-30 Seiten
<b>Vertiefungs-Module:</b>											
<b>Online Marketing und E-Commerce</b>	Online Marketing und E-Commerce	3,5				5		5			Schriftliche Arbeit: 20-25 Seiten
<b>Marketing und Sales Analytics</b>	Marketing und Sales Analytics	3,5				5		5			Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Personal Selling und Key Account Management</b>	Personal Selling und Key Account Management	3,5				5		5			Schriftliche Arbeit: 15-20 Seiten (50 %) und Präsentation: ca. 30 Min. (50 %)
<b>Brand Management</b>	Brand Management	3,5				5			5		Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
<b>Spezialisierungs- Module<sup>2</sup>:</b>											
<b>Marketing-Seminar</b>	Marketing-Seminar				(3,5)	(5)			(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
<b>Vertriebs-Seminar</b>	Vertriebs-Seminar				(3,5)	(5)			(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
<b>Masterarbeit<sup>3</sup></b>						20				20	Masterarbeit (50-80 Seiten)
<b>Berufspraxis I</b>				x		10	10				Bericht (15 Seiten)
<b>Berufspraxis II</b>				x		10		10			Bericht (15 Seiten)
<b>Berufspraxis III</b>				x		5			5		Bericht (10 Seiten)
<b>Summe SWS und ECTS:</b>		28			3,5	90	20+10 <sup>4</sup>	15+10 <sup>4</sup>	10+5 <sup>4</sup>	20	

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Es ist ein Modul zu wählen. Es besteht die Möglichkeit, eine von zwei Spezialisierungen (Marketing oder Vertrieb) zu wählen. Je nach gewählter Spezialisierung ist ein Seminar auszuwählen.

<sup>3</sup> Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen mindestens 45 ECTS-Punkte erworben worden sein.

<sup>4</sup> Angabe hinter dem Plus bezieht sich auf die Anzahl der im Rahmen der Berufspraxis zu erwerbenden ECTS-Punkte.

### Anlage 3: Qualifikationsfeststellungsverfahren (QFV)

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Marketing- und Vertriebsmanagement“ (Master of Science) wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist spätestens bis zu einem ortsüblich bekanntgemachten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; danach eingehende Anträge können nur für den Beginn im nächsten Wintersemester berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. Anschreiben und Lebenslauf,
2. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 2 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente),
3. soweit der Abschluss in einem sozialökonomischen Studiengang erfolgt ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), ein Nachweis über an einer Hochschule bzw. in einem sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss erworbene vergleichbare fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen im Umfang von 20 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit), davon mindestens 5 ECTS-Punkte in Statistik,
4. soweit der Abschluss in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen bzw. nicht-sozialökonomischen Studiengang erfolgt ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), ein Nachweis über an einer Hochschule bzw. in einem sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss erworbene fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von 40 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit), davon mindestens 5 ECTS-Punkte in Statistik,
5. ggf. Nachweis über studiengangsbezogene Auslandsaufenthalte (Zeiten, Leistungsnachweise) und Englischkenntnisse,
6. Nachweis über die bisherige Berufserfahrung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Sätzen 4 und 5 sowie
7. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), insbesondere Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Niveaustufe 2 oder entsprechende Nachweise, sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss bzw. die Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 10 dem Prüfungsausschuss für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Marketing- und Vertriebsmanagement“. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 ff. durchgeführt. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beurteilt in der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst vom Prüfungsausschuss gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Studienleistungen (max. 55 Punkte):
  - a) Qualität der Note des Erstabschlusses (max. 40 Punkte),
  - b) Marketingkenntnisse (Beurteilung erfolgt anhand des Umfangs der erworbenen ECTS-Punkte) (max. 10 Punkte),

- c) Statistikkenntnisse (Beurteilung erfolgt anhand des Umfangs der erworbenen ECTS-Punkte) (max. 5 Punkte).
2. Auslandsaufenthalte / Englischkenntnisse (max. 15 Punkte):
- a) qualifizierte Auslandserfahrung (Beurteilung erfolgt anhand der Dauer des Aufenthalts) (max. 10 Punkte),
- b) Niveau der Englischkenntnisse (Beurteilung erfolgt anhand einer Einteilung in drei Qualitätsstufen nach Satz 4) (max. 5 Punkte).

<sup>3</sup>Die Bewertung nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 a) erfolgt anhand folgender Maßstäbe:

1. Studienleistungen (max. 55 Punkte):
- a) Note Bachelorabschluss (max. 40 Punkte):

<b>Bachelornote</b>		
<b>Von</b>	<b>Bis</b>	<b>Punkte</b>
1,0	1,19	40
1,2	1,39	39
1,4	1,59	38
1,6	1,79	37
1,8	1,99	36
2,0	2,19	35
2,2	2,29	34
2,3	2,39	33
2,4	2,49	32
2,5	2,59	31
2,6	2,69	30
2,7	2,79	29
2,8	2,89	28
2,9	2,99	27
3,0	3,09	26
3,1	3,2	25

- b) Marketingkenntnisse (max. 10 Punkte):

<b>Umfang Marketingkenntnisse</b>		
<b>Von (ECTS)</b>	<b>Bis (ECTS)</b>	<b>Punkte</b>
≥ 10,5		10
8	10	8
5,5	7,5	6
3	5	4
0,5	2,5	2
0	0	0

- c) Statistikkenntnisse (max. 5 Punkte):

<b>Umfang Statistikkenntnisse</b>		
<b>Von (ECTS)</b>	<b>Bis (ECTS)</b>	<b>Punkte</b>
≥ 5,5		5
3	5	3
0,5	2,5	1
0	0	0

2. Qualifizierte Auslandserfahrung (max. 10 Punkte):

<b>Umfang Auslandserfahrung</b>		
<b>Von (Wochen)</b>	<b>Bis (Wochen)</b>	<b>Punkte</b>
≥ 11		10
9	10	8
6	8	6
3	5	4
1	2	2
0	<1	0

<sup>4</sup>Das Niveau der Englischkenntnisse nach Satz 2 Nr. 2 b) wird wie folgt bewertet:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die Kenntnisse auf dem Niveau B2 (selbstständige Sprachverwendung) nachweisen können, erhalten 1 Punkte.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die Kenntnisse auf dem Niveau C1 (fachkundige Sprachkenntnisse) nachweisen können, erhalten 3 Punkte.
3. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die darüber hinaus vertiefte Englischkenntnisse durch Auslandsaufenthalte, eine Tätigkeit in einem mehrsprachigen Unternehmen, o. Ä. oder das Niveau C2 des GER nachweisen können, erhalten 5 Punkte.

<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann insgesamt 70 Punkte vergeben. <sup>6</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Sätzen 2 bis 4 vergebenen Punkte. <sup>7</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 40 Punkte erreicht haben, werden zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch nach Abs. 6 eingeladen; Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 40 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die in der ersten Stufe 40 oder mehr Punkte erreicht haben, ein Qualifikationsfeststellungsgespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchgeführt; es können maximal 30 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>5</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>6</sup>Es kann in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch geführt werden. <sup>7</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. <sup>8</sup>Soweit das Qualifikationsfeststellungsgespräch von mehreren Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt wird, vergibt jedes der Mitglieder auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 30 Punkte. <sup>9</sup>Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus der Bewertung bzw. dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 7 bzw. 8, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

<sup>10</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die einschließlich des Punktwerts aus der ersten Stufe 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.

<sup>11</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf folgende gewichtete Kriterien:

1. Kompetenzen (max. 25 Punkte)
  - a) Fachliche Kompetenz (z. B. Kenntnis der Grundlagen des Marketings, insbesondere Kundenorientierung, Wettbewerbsorientierung) (max. 12,5 Punkte),
  - b) Methodenkompetenz (z. B. Management- und Marktforschungsmethoden) (max. 12,5 Punkte).
2. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studium; Besprechung anhand der Dokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records); besondere Beachtung erhält dabei die Note der Bachelorarbeit im Vergleich zu den sonstigen und insbesondere anfänglichen Leistungen (max. 5 Punkte).

<sup>12</sup>Die Bewertung nach Satz 11 erfolgt anhand folgender Maßstäbe:

1. Kompetenzen (max. 25 Punkte):
  - a) Fachliche Kompetenz (max. 12,5 Punkte):

Kompetenz-Niveau	Punkte
<b>Keine fachliche Kompetenz</b> (Keine Kenntnisse über fachliche Inhalte aus den Bereichen Marketing und Vertrieb)	0
<b>Grundlegende fachliche Kompetenz</b> (Taxonomie-Stufen Wissen und Verstehen; fachliche Inhalte aus den Bereichen Marketing und Vertrieb können beschrieben und erläutert werden)	1-5
<b>Fortgeschrittene fachliche Kompetenz</b> (Taxonomie-Stufen Wissen, Verstehen, Anwenden und Analysieren; fachliche Inhalte aus den Bereichen Marketing und Vertrieb können beschrieben, erläutert, übertragen und diskutiert werden)	6-9

<b>Spezialisierte fachliche Kompetenz</b> (Taxonomie-Stufen Wissen, Verstehen, Anwenden, Analysieren, Evaluieren und Erschaffen; fachliche Inhalte aus den Bereichen Marketing und Vertrieb können beschrieben, erläutert, übertragen, diskutiert, bewertet und gestaltet werden)	10-12,5
--	---------

b) Methodenkompetenz (max. 12,5 Punkte):

Kompetenz-Niveau	Punkte
<b>Keine Methodenkompetenz</b> (Keine Kenntnisse über Managementmethoden)	0
<b>Grundlegende Methodenkompetenz</b> (Taxonomie-Stufen Wissen und Verstehen; Managementmethoden können beschrieben und erläutert werden)	1-5
<b>Fortgeschrittene Methodenkompetenz</b> (Taxonomie-Stufen Wissen, Verstehen, Anwenden und Analysieren; Managementmethoden können beschrieben, erläutert, übertragen und diskutiert werden)	6-9
<b>Spezialisierte Methodenkompetenz</b> (Taxonomie-Stufen Wissen, Verstehen, Anwenden, Analysieren, Evaluieren und Erschaffen; Managementmethoden können beschrieben, erläutert, übertragen, diskutiert, bewertet und gestaltet werden)	10-12,5

2. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studium (max. 5 Punkte):

Prognose	Punkte
<b>Keine positive Prognose</b> (Keine Hinweise auf steigende Leistungen)	0
<b>Leichte positive Prognose</b> (Hinweise auf <u>leicht steigende</u> Leistungen)	1-2
<b>Mittelstarke positive Prognose</b> (Hinweise auf <u>mittelstark steigende</u> Leistungen)	3-4
<b>Starke positive Prognose</b> (Hinweise auf <u>stark steigende</u> Leistungen)	5

(7) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) <sup>1</sup>Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung hervorgehen.

(10) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der

Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(11) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

## Anlage 4: Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP)

(1) <sup>1</sup>Die Sondereignungsfeststellungsprüfung soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau unter 210 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang „Marketing- und Vertriebsmanagement“ von insgesamt 210 ECTS-Punkten erreicht haben. <sup>2</sup>In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 3** durchgeführt; die Abs. 1, 3 und 7 bis 11 der **Anlage 3** gelten entsprechend. <sup>3</sup>Wird der gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erforderliche Nachweis der qualifizierten Berufstätigkeit in einschlägigen Betätigungsfeldern erst zum 30. September eines jeden Jahres nachgewiesen (§ 6 Abs. 1 Satz 5), wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung zu diesem Zeitpunkt durchgeführt; die Entscheidung im Qualifikationsfeststellungsverfahren ergeht in diesem Fall unter der Bedingung des Bestehens der Sondereignungsfeststellungsprüfung.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Sondereignungsfeststellungsprüfung findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangspezifischen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten anhand einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 40 Minuten statt. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachliche Kompetenz (1/3), Lern- und Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und soziale Kompetenz (1/6). <sup>3</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei. <sup>4</sup>Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung;
- b) Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung;
- c) bisherige Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen;
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber;
- e) Zeugnisse, Zertifikate;
- f) sonstige Nachweise (alle Nachweise, die Qualifikationen betreffen, die für den Studiengang relevant sind, aber nicht durch die Punkte a) bis e) abgedeckt sind (beispielsweise Teilnahmebestätigungen für Kurse oder Workshops)).

<sup>5</sup>Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend **Anlage 3** Abs. 2 einzureichen.

(3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. <sup>2</sup>In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

1. Fachliche Kompetenz: Anwendungserfahrung, Präsentationsfähigkeit und Projekterfahrung in Bezug auf Marketing Vertrieb sowie Marktforschung, Kundenorientierung (Identifikation von Kundenpräferenzen, Erfüllen von Kundenwünschen), Wettbewerbsorientierung bei Marktbearbeitung;
2. Lern- und Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit (Erkennung und Strukturierung von Aufgabenstellungen, Informationsbeschaffung und -auswertung, Entwicklung von Lösungsansätzen), Auffassungsfähigkeit/-gabe (Geschwindigkeit/Schnelligkeit der geistigen Informationsverarbeitung), Entscheidungsfähigkeit (sachliche Abwägung zwischen Alternativen mit dem Ziel der Entscheidungsfindung), Ganzheitliches Denken (Berücksichtigung von Einflussfaktoren), Organisationsfähigkeit (eigenständige Planung und Entwicklung von Strukturen und Abläufen);
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit (konstruktiver Umgang mit empfangener Kritik), Selbstständigkeit (unabhängiges und eigenverantwortliches Arbeiten), Zielstrebigkeit (Fokussierung eigener Handlungen auf Zielerreichung);
4. Sozialkompetenz: Führungsfähigkeit (aufgaben- und mitarbeiterorientierte Leitung von Personengruppen), Kommunikationsfähigkeit (verständlicher und überzeugender Einsatz von Sprache, Ausdruck und Argumentation), Konfliktlösungsfähigkeit (sachliche Herbeiführung



eines Ausgleichs von Interessengegensätzen), Teamfähigkeit (Einordnung und Einbringung innerhalb von Personengruppen).

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe, dargestellt durch Prozentpunkte. <sup>2</sup>Die Einstufung erfolgt in:

1. Einsteiger = 0 %,
2. Kenner = bis einschließlich 25 %,
3. Routinier = bis einschließlich 50 %,
4. Könnner = bis einschließlich 75 %,
5. Experte = bis einschließlich 100 %.

<sup>3</sup>Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen jeweils mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden.

(5) <sup>1</sup>**Anlage 3** Abs. 6 S. 4 bis 8 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die SEFP nicht bestanden haben erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.